

Gesetz-Sammlung  
für die  
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 71.

(Nr. 6743.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr. Holländer Kreises im Betrage von 25,000 Thalern. Vom 27. Mai 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.

Nachdem von den Kreisständen des Pr. Holländer Kreises auf dem Kreistage vom 28. Dezember 1866. beschlossen worden, die zur Vollendung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten außer den durch die Privilegien vom 3. Dezember 1860. (Gesetz-Sammel. Nr. 5. für 1861. S. 69. ff.) und vom 30. März 1863. (Gesetz-Sammel. Nr. 14. für 1863. S. 254. ff.) genehmigten Anleihen von je 60,000 Thalern, zusammen 120,000 Thalern, noch erforderlichen Geldmittel im Wege einer weiteren Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinscupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 25,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 25,000 Thalern, in Buchstaben: fünfundzwanzig Tausend Thalern, welche in folgenden Aponts:

5000	Thaler à	1000	Thaler,
15,000	= à	500	=
5000	= à	100	=
<hr/>			= 25,000 Thaler,

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Voos zu bestimmenden Folgeordnung spätestens vom Jahre 1880. ab mit wenigstens Eintausend Thalern jährlich zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Übertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter Jahrgang 1867. (Nr. 6743.)

ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 27. Mai 1867.

(L. S.)      Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt.      Gr. v. Ikenplig.      Gr. zu Eulenburg.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Königsberg.

Obligation  
(III. Serie)  
des Pr. Holländer Kreises  
Littr..... №.....  
über ..... Thaler Preußisch Kurant.

Auf Grund des unterm ..... bestätigten Kreistagsbeschlusses vom 28. Dezember 1866, wegen Aufnahme einer weiteren Schuld von 25,000 Thalern bekennt sich die ständische Kommission für den Chauseebau des Pr. Holländer Kreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnschuld von ..... Thalern Preußisch Kurant, welche an den Kreis haar gezahlt worden und mit ..... Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 25,000 Thalern geschieht vom Jahre 1880, ab mit wenigstens 1000 Thalern jährlich, welche vom Kreise aufgebracht werden.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Voos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt, sobald die Hälfte der ersten Serie von 60,000 Thalern amortisiert ist, spätestens vom Jahre 1880, ab in dem Monate Januar jeden Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgelosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträgen, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und

und einen Monat vor dem Zahlungstermine in den vier Amtsblättern der Königlichen Regierungen der Provinz Preußen, sowie in einer der zu Königsberg i. Pr. erscheinenden Zeitungen und in dem Pr. Holländer Kreisblatte.

Bis zu dem Tage, wo solchergecastzt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 1. Juli, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinst.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Pr. Holland, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren, vom Ablauf des Jahres der Fälligkeit ab gerechnet, nicht erhobenen Zinsen, verjährten zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I. Titel 51. §. 120. seq. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Mohrungen.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisiert werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der ange meldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind .... halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres .... ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Pr. Holland gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beige drückten Talons, wenn nicht der Inhaber der Obligation Widerspruch dagegen eingelegt hat. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vor zeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Pr. Holland, den ..<sup>ten</sup> ..... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Pr. Holländer  
Kreise.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Königsberg.

### Z i n s - K u p o n

zu der

Kreis-Obligation des Pr. Holländer Kreises

Littr. .... № ....

(III. Serie)

über ..... Thaler zu fünf Prozent Zinsen

über ..... Thaler .... Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom ..<sup>ten</sup> ..... bis ..... resp. vom ..<sup>ten</sup> ..... bis ..... und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom ..... bis ..... mit (in Buchstaben) ..... Thalern ..... Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Pr. Holland.

Pr. Holland, den ..<sup>ten</sup> ..... 18..

Die ständische Kreis-Kommission für den Chausseebau im  
Pr. Holländer Kreise.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren, vom Ablaufe des Kalenderjahres der Fälligkeit ab gerechnet, erhoben wird.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Königsberg.

### T a l o n

zur

Kreis-Obligation des Pr. Holländer Kreises

III. Serie.

Der Inhaber dieses Talons empfängt, sofern nicht rechtzeitig Widerspruch dagegen erhoben ist, gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Pr. Holländer Kreises

Littr. .... № .... über ..... Thaler à fünf Prozent Zinsen die ..<sup>te</sup> Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Pr. Holland.

Pr. Holland, den ..<sup>ten</sup> ..... 18..

Die ständische Kreis-Kommission für den Chausseebau im  
Pr. Holländer Kreise.

(Nr. 6744.) Allerhöchster Erlass vom 24. Juni 1867., betreffend die Verleihung der fis-  
kalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee  
von Pogorzella, im Kreise Krotoschin, nach Sandberg, im Kreise Kröben,  
zum Anschluß an die Gostyn-Borecker Kreis-Chaussee.

**N**achdem Ich durch Meinen Erlass vom heutigen Tage den Bau einer Kreis-  
Chaussee von Pogorzella, im Kreise Krotoschin Regierungsbezirk Posen, nach  
Sandberg, im Kreise Kröben, zum Anschluß an die Gostyn-Borecker Kreis-Chaussee,  
Seitens des Kreises Krotoschin genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise  
Krotoschin das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grund-  
stücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-  
Materialien, nach Maafgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vor-  
schriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich dem gedachten Kreise  
gegen Uebernahme der künftigen chaussemäßigen Unterhaltung der Straße das  
Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die  
Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in dem-  
selben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Er-  
hebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den  
Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen  
die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen  
wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung  
kommen.

Der gegenwärtige Erlass ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen  
Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 24. Juni 1867.

**Wilhelm.**

Für den abwesenden  
Minister für Handel &c.

Frh. v. d. Heydt. v. Selchow.

An den Finanzminister und den Minister für Handel,  
Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 6745.) Allerhöchster Erlass vom 24. Juni 1867., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Minden über Stemmer und Friedewalde durch den fiskalischen Forstschutzbezirk Mindener Wald bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Diepenau.

Nachdem Ich durch Meinen Erlass vom heutigen Tage den Bau einer Kreis-Chaussee im Kreise Minden, des Regierungsbezirks gleichen Namens, von Minden über Stemmer und Friedewalde durch den fiskalischen Forstschutzbezirk Mindener Wald bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Diepenau genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Minden das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maafgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich dem genannten Kreise gegen Uebernahme der fünfzig chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlass ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 24. Juni 1867.

Wilhelm.

Für den abwesenden  
Minister für Handel &c.

Frh. v. d. Heydt. v. Selchow.

An den Finanzminister und den Minister für Handel,  
Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 6746.) Allerhöchster Erlass vom 12. Juli 1867., betreffend die Feststellung der Speziallinie und die Gestaltung der Anwendung des Enteignungsverfahrens auf den in das Preußische Gebiet fallenden Theil der Leer-Oldenburger Eisenbahn.

**B**ei Rückgabe der Anlagen Ihres Berichts vom 3. Juli d. J. genehmige Ich mit Bezug auf den mit der Großherzoglich Oldenburgischen Staatsregierung unterm 17. Januar 1867. (Gesetz-Samml. S. 441.) abgeschlossenen Staatsvertrag, daß die danach von der gedachten Regierung auszuführende Eisenbahn von Oldenburg nach Leer die beiderseitige Landesgrenze bei Holtgast, in Anlehnung an die Nordseite des Wedekanimes durch den dortigen Hammerich, überschreitet, hiernächst nördlich an Detern und Stickhausen — südlich von Hilsum und Nortmohr — vorbeiführt, die Chaussee von Leer nach Alurich zwischen den Orten Loga und Logaberum kreuzt und an der Nordseite des bestehenden Bahnhofes bei Leer endet. Insoweit die zur Anlage der Bahn auf diesseitigem Gebiete erforderliche vorübergehende oder bleibende Abtretung des Grundes und Bodens, sowie die dazu etwa nöthige Aufhebung von Gerechtsamen im Wege gütlicher Vereinbarungen zwischen der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung und den Beteiligten nicht zu erreichen ist, gestatte Ich zugleich, daß das Enteignungsverfahren eintritt, welches zur Zeit des Baues der in Rede stehenden Eisenbahn bei Anlegung von Staatseisenbahnen in dem Gebiete des ehemaligen Königreichs Hannover zur Anwendung kommt.

Dieser Erlass ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Ems, den 12. Juli 1867.

Wilhelm.

Gr. v. Izenplik.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 6747.) Allerhöchster Erlass vom 15. Juli 1867., betreffend die Uebertragung der Verwaltung des vormals Hessen-Homburgischen Hypothekenamtes zu Meisenheim an den Hypothekenbewahrer zu Simmern.

**A**uf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 13. d. M. genehmige Ich, daß die Verwaltung des für den Bezirk des vormals Hessen-Homburgischen Oberamtes Meisenheim bestehenden Hypothekenamtes zu Meisenheim unter Verlegung des (Nr. 6746—6748.) Sitzes

Siges des letzteren nach Simmern dem Hypothekenbewahrer in Simmern vom 1. September d. J. übertragen werde.

Sie, der Finanzminister, werden mit der Ausführung dieses Erlasses, welcher durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen ist, beauftragt.

Ems, den 15. Juli 1867.

(L. S.)      Wilhelm.

Für den Finanzminister:

v. Mühlr.

Gr. zur Lippe.

An den Finanzminister und den Justizminister.

(Nr. 6748.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung einer Abänderung des Statuts der unter dem Namen: „Georg von Gieschesche Erben“ bestehenden und in Breslau domizilirenden Bergwerksgesellschaft. Vom 16. Juli 1867.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 5. Juli 1867. die in dem notariellen Protokolle vom 26. September 1866. verlautbarte Abänderung des §. 32. des durch Allerhöchsten Erlaß vom 18. Mai 1864. bestätigten Statuts der unter dem Namen: „Georg von Gieschesche Erben“ bestehenden und in Breslau domizilirenden Bergwerksgesellschaft zu genehmigen geruht.

Der Allerhöchste Erlaß nebst der Statutänderung wird durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen zu Breslau und Oppeln bekannt gemacht werden.

Berlin, den 16. Juli 1867.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage:  
Delbrück.

Redigirt im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei  
(R. v. Deder).